

10.07.2018

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Das BMU hat einen Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 27.06.2018) zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes - TEHG vorgelegt. Wesentlicher Gegenstand des Änderungsgesetzes ist die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die vierte Handelsperiode (2021 bis 2030). Einige Änderungsvorschläge im Referentenentwurf würden zu erheblichen Belastungen der betroffenen Industrie führen und sind daher sehr kritisch zu bewerten. Die folgenden Anmerkungen enthalten Vorschläge, wie dies behoben werden kann.

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Postfach 105464
40045 Düsseldorf

Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 6707-0
Fax +49 (0) 211 6707-310

Mail info@wvstahl.de
Web www.stahl-online.de

Präsident:
Hans Jürgen Kerkhoff

Geschäftsführer:
Dr. Martin Theuringer

Mitglied im



<p>Vorschlag BMU</p> <p>Referentenentwurf vom 27.06.2018</p> <p>§ 6 (Überwachungsplan) Abs. 3</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>§ 6 (Überwachungsplan) Abs. 3 S. 3</p> <p>und Folgeänderung: Streichung § 32 Abs. 3 Nr. 5:</p>
<p>(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen und bei der zuständigen Behörde einzureichen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an ihre Berichterstattung ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2, 2. Änderung seiner Emissionsgenehmigung oder 3. Eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 3 oder 4 der Monitoring-Verordnung. <p>Für den angepassten Überwachungsplan nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend. Sonstige Änderungen der Tätigkeit und nicht erhebliche Änderungen der Überwachung hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; soweit es sich bei der angezeigten Änderung nicht um eine erhebliche Änderung handelt, bestimmt die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 eine Frist zur Vorlage des angepassten Überwachungsplans.</p> <p><u>§ 32 Abs. 3 Nr. 5:</u></p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...</p> <p>5. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p>	<p>(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen und bei der zuständigen Behörde einzureichen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an ihre Berichterstattung ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2, 2. Änderung seiner Emissionsgenehmigung oder 3. Eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 3 oder 4 der Monitoring-Verordnung. <p>Für den angepassten Überwachungsplan nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend. Sonstige Änderungen der Tätigkeit und nicht erhebliche Änderungen der Überwachung hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; soweit es sich bei der angezeigten Änderung nicht um eine erhebliche Änderung handelt, bestimmt die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 eine Frist zur Vorlage des angepassten Überwachungsplans.</p> <p><u>Folgeänderung § 32 Abs. 3 Nr. 5:</u></p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...</p> <p>5. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p>

Begründung:

Die Regelung führt eine Anzeigeverpflichtung für jede noch so untergeordnete Änderung ein („Sonstige Änderungen der Tätigkeit und nicht erhebliche Änderungen der Überwachung“). Abgesehen von der Unschärfe der Tatbestandsvoraussetzungen führt dies zu einem deutlichen bürokratischen Aufwand bei den Anlagenbetreibern. Zusätzlich sieht sich der Betreiber bei Verstößen mit der neu eingefügten Bußgeldvorschrift in § 32 Abs. 3 Nr. 5 konfrontiert. Eine solche Ausgestaltung ist zu weitgehend und muss unabhängig davon, dass hier kein konkreter Änderungsvorschlag aufgezeigt wird, geändert werden. Um das Anzeigewesen sachgerechter und praxisnäher zu gestalten, sollten Einzelheiten in der Verordnung auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 geregelt werden. Hier müssen dann insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen der Anzeigepflicht näher konkretisiert werden. Als Folgeänderung aus der hier vertretenen Vorgehensweise ist § 32 Abs. 3 Nr. 5 zu streichen, der eine OWi-Pflicht bei Verstoß gegen die Anzeigeregeln enthält. Die Ausgestaltung einer Bußgeldvorschrift könnte ggf. – wenn überhaupt – erst nach der abschließenden Konkretisierung mittels VO (s.o.) ins Auge gefasst werden.

<p>Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018</p> <p>§ 7 (Berechtigungen)</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>§ 7 (Berechtigungen) Abs. 2 Satz 2 NEU Abs. 5</p>
<p><i>(2) Ab dem 1. Januar 2013 ausgegebene Berechtigungen sind für unbegrenzte Zeit gültig. Auf den Berechtigungen ist, beginnend mit dem 1. Januar 2021, die Zuordnung zu einer Handelsperiode von jeweils zehn Jahren erkennbar; sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser Handelsperiode gültig.</i></p>	<p><i>(2) Ab dem 1. Januar 2013 ausgegebene Berechtigungen sind für unbegrenzte Zeit gültig. Auf den Berechtigungen ist, beginnend mit dem 1. Januar 2021, die Zuordnung zu einer Handelsperiode von jeweils zehn Jahren erkennbar; sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser Handelsperiode sowie für die folgenden Handelsperioden gültig.</i></p> <p><i>(5) Noch offene Zuteilungsansprüche aus der dritten Handelsperiode (Handelsperiode 2013 bis 2020) sind durch Zuteilung von Berechtigungen auch dann zu erfüllen, wenn eine rechtskräftige Entscheidung über die Ansprüche erst nach Ablauf der dritten Handelsperiode erfolgt.</i></p>

Begründung:

- **Zu § 7 Abs. 2 Satz 2:** Die Ergänzung dient im Einklang mit dem Entwurf der Gesetzesbegründung der Klarstellung des politisch Gewollten (zeitlich unbegrenzte Gültigkeit auch der in der künftigen Handelsperiode ab 2021 ausgegebenen Berechtigungen über 2030 hinaus)
- **Zu § 7 Abs. 5 NEU:** Die Entscheidungen des VG Berlin (Urt. v. 04.09.2014 – 10 K 98.10), des OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 14.04.2016 – 12 B 31.14) und – im Rahmen des anschließenden Revisionsverfahrens – des BVerwG vom (Datum unklar, Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor) verneinen einen Anspruch auf Zuteilung in den oben genannten Fällen. Dies kann – was angesichts der kurzen Dauer der Handelsperioden den Regelfall darstellt – dazu führen, dass Betreiber über viele Jahre und Instanzen hinweg Gerichtsstreitigkeiten führen und dann, wenn sie letztlich Erfolg haben, dennoch mit leeren Händen dastehen. Ein solches Ergebnis höhlt den effektiven Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen aus und ist auch aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen nicht akzeptabel. Die hier vorgeschlagene Regelung steht mit dem europäischen Recht im Einklang, und die normative Fixierung ist aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit dringend erforderlich.

Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018 § 8 (Versteigerung von Berechtigungen) Abs. 1	Änderungsvorschlag § 8 (Versteigerung von Berechtigungen) Abs. 1 Satz 2
<p>(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht versteigert werden Berechtigungen, die nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden.</p>	<p>(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht versteigert werden Berechtigungen, die nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden.</p>

Begründung:

Erfasst werden sollen Berechtigungen, die gem. Art. 12 Abs. 4 ETS-RL zur Kompensation zusätzlicher Emissionsminderungen im Stromsektor gelöscht worden sind. Eine Verpflichtung zur Löschung besteht nach Art. 12 Abs. 4 ETS-RL allerdings nicht, da es dort heißt (Markierung eingefügt): „Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen können die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung löschen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtigte Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.“ Die Lösungsentscheidung zu einem Zeitpunkt schon vor Beginn der vierten Handelsperiode erscheint verfrüht. Vielmehr sollte erst beobachtet werden, wie sich die Energiewende weiterentwickelt und welche Kapazitäten tatsächlich stillgelegt werden. Je nach Sachlage kann es sich um nennenswerte Kapazitäten handeln, so dass es zu merklichen Reaktionen im Marktgeschehen kommen kann. In der Zwischenzeit korrigiert das mit Beschluss (EU) 2015/1814 eingeführte Instrument der Marktstabilitätsreserve das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im europäischen CO₂-Markt für die Menge an Berechtigungen, die zur Versteigerung zur Verfügung stehen, völlig ausreichend (Wirkung bereits ab dem 01. Januar 2019).

Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018 § 9 (Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber) Abs. 2	Änderungsvorschlag § 9 (Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber) Abs. 2 NEU Ergänzung von Satz 4
<p>(2) Die Zuteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung. Die tatsächlichen Angaben im Zuteilungsantrag müssen von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein.</p>	<p>(2) Die Zuteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung; im Hinblick auf die dem Antrag beigefügten Unterlagen im Sinne von S. 3 können in einem Zeitraum von vier Jahren ab der nach S. 2 bekanntgegebenen Antragsstellungsfrist seitens des Antragstellers Nachreichungen, Ergänzungen, Korrekturen und Konkretisierungen vorgenommen werden. Die tatsächlichen Angaben im Zuteilungsantrag müssen von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein.</p>

Begründung:

Zwar ist die Präklusionsregel vom EuGH (Urt. v. 22.02.2018 – C-572/16) bestätigt worden, allerdings hat der EuGH lediglich entschieden, dass die Regelung nicht gegen europäisches Recht verstößt. Da – wie auch die Regeln zur dritten Handelsperiode – die Vorschriften zur vierten Handelsperiode keine näheren Verfahrensbestimmungen im Hinblick auf die Fristsetzung enthalten, haben die Mitgliedstaaten Ausgestaltungsspielräume, die sich – so der EuGH – am Maßstab der Effektivität und Äquivalenz messen lassen müssen. Hier ist zu berücksichtigen, dass schon die normierte Konsequenz des Verstreichens einer Antragsstellungsfrist (= kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung mehr) außerordentlich streng ausgestaltet ist. Wenn es nun – wie der EuGH entschieden hat – auf der Grundlage der Präklusionsregelung zusätzlich auch nicht möglich ist, ergänzende Unterlagen beizufügen, dann stellt dies eine weitere scharfe Rechtsfolge für den Antragsteller dar. Angesichts der hohen Komplexität der gesamten Materie sollte es dem Antragsteller ermöglicht werden, Nachreichungen, Ergänzungen pp. auch nach Verstreichen der Antragsstellungsfrist vorzunehmen. Ggf. ergibt sich – wie im Fall des EuGH – bestimmter Ergänzungsbedarf erst im Widerspruchsverfahren, so dass die zusätzliche Frist großzügig bemessen sein sollte. Angesichts von entsprechenden Rechtsunsicherheiten (siehe Ehrmann, NVwZ 2018, 721 (722)) ist ein Verweis auf die Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht angezeigt und nicht angemessen.

Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018 § 21 (Prüfstellen) Abs. 2	Änderungsvorschlag § 21 (Prüfstellen) Abs. 2
Die Prüfstelle hat die Prüfung von Emissionsberichten, Zuteilungsanträgen und Datenmitteilungen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung nach Artikel 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87 sowie den Rechtsverordnungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 zu prüfen.	Klarstellung erforderlich!

Begründung:

In der Begründung heißt es, es handele sich um „Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 9 und 11. Allerdings ist nicht erkennbar, welche Änderungen in den §§ 9, 11 die Änderungen in § 21 Abs. 2 nach sich ziehen. Insbesondere ist unklar, welche „Datenmitteilungen“ der MVO überprüft werden sollen. Hier wird insoweit um Erläuterung gebeten.

Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018 § 24 (Einheitliche Anlage)	Änderungsvorschlag § 24 (Einheitliche Anlage)
Auf Antrag stellt die zuständige Behörde fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Nummer 8 bis 11 , die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, zur Anwendung der §§ 5 bis 7 und § 9 als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.	Auf Antrag stellt die zuständige Behörde fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Nummer 8 bis 11 , die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, zur Anwendung der §§ 5 bis 7 und § 9 als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.

Begründung:

Der Vorschlag streicht die Anwendung der Regelungen zur einheitlichen Anlage für die Stahl- und Eisenindustrie. Dieses Vorgehen wird strikt abgelehnt. Eine rechtliche Notwendigkeit zur Streichung ist nicht vorhanden, denn der vom BMU in der Begründung zitierte Art. 11 Abs. 1 (UAbs. 2) ETS-RL führt nicht zwingend dazu, dass das Berichterstattungsmodell geändert werden muss. Vielmehr ist es möglich, die Informationen nach Art. 11 Abs. 1 (UAbs. 2) ETS-RL nach der dortigen Methodik zu ermitteln und im Übrigen das bisherige „Glockenmodell“ weiterzuführen. Diese Meinung wird offensichtlich auch vom Entwurf geteilt, da – wenn es rechtlich zwingende Gründe gäbe – auch die Raffinerieindustrie (Anhang 1 Teil 2 Nummer 7) hätte ausgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die nach wie vor bestehende Möglichkeit der „einheitlichen Anlage“ für die Raffinerieindustrie eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Verhältnis zur Stahlindustrie darstellen würde. Die Äußerung in der Begründung des Entwurfs, dass die „einheitliche Anlage“ zu keinen messbaren Vollzugserleichterungen in der Stahlindustrie führt, ist falsch. Nach wie vor führt die „einheitliche Anlage“ vielmehr zu einer deutlichen Entlastung / Erleichterung für die betroffenen Betreiber. Beispielsweise steigt der Aufwand durch die erforderliche Bestimmung der Kohlenstoffgehalte gemäß den Vorgaben der MVO für die Stoffströme zwischen den emissionshandlungspflichtigen Anlagen. Zusätzlich würde sich der Anschaffungs-, Überwachungs- und Wartungsaufwand in Bezug auf die typischerweise in einer Glocke im Einsatz befindlichen Messgeräte bei Abkehr vom Glockenmodell deutlich erhöhen. Aber selbst bei Aufstockung der Kohlenstoffbestimmung und der Messtechnik in entsprechender Höhe führt die Aufgabe des Glockenmodells nicht zu einer höheren Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen, da es sich um Stoffströme zwischen zwei Anlagen handelt und somit lediglich eine Aufteilung der „Gesamtemissionen“ auf die Einzelanlagen erfolgt.

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Anhang 2 Teil 2 S. 3, die als Folgeänderung zu diesem Vorschlag zu berücksichtigen sind.

<p>Vorschlag BMU</p> <p>Referentenentwurf vom 27.06.2018</p> <p>§ 30 (Durchsetzung der Abgabepflicht)</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>§ 30 (Durchsetzung der Abgabepflicht)</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Anpassung an die Vorgaben des EuGHs erforderlich – <u>hier noch kein Vorschlag dafür enthalten</u></p> <p>Abs. 1 Satz 3: Beibehaltung</p>
<p>(1) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede emittierte Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Die Zahlungspflicht erhöht sich entsprechend dem Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012; diese Jahresindizes werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht.</p> <p>Die Festsetzung einer Zahlungspflicht nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig.</p> <p>Von der Festsetzung einer Zahlungspflicht kann abgesehen werden, wenn der Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 auf Grund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte.</p>	<p>(1) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede emittierte Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine Zahlungspflicht von 100 Euro fest. Die Zahlungspflicht erhöht sich entsprechend dem Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012; diese Jahresindizes werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlicht.</p> <p>Die Festsetzung einer Zahlungspflicht nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Pflichtenverstoß zulässig. Von der Festsetzung einer Zahlungspflicht kann abgesehen werden, wenn der Betreiber seiner Pflicht nach § 7 Absatz 1 auf Grund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte.</p>

Begründung:

- **Zu Abs. 1 S. 1:** Obgleich die Begründung des Entwurfs selbst auf die Entscheidung des EuGHs v. 29.04.2015 (C-148/14) eingeht, wird dennoch keine Änderung von Abs. 1 S. 1 vorgenommen. Vielmehr beschränkt sich die Begründung auf folgende lapidare Äußerung: „Seither wird § 30 für diese Fälle (Anm.: gemeint sind die Fallgestaltungen i.S.d. zitierten EuGH-Entscheidung) nicht mehr angewendet“. Aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit sollte Abs. 1 S. 1 so umgestaltet werden, dass die Vorgaben des EuGHs eindeutig normativ festgehalten werden.
- **Zu Abs. 1 S. 3:** Art. 16 Abs. 3 ETS-RL ist durch RL 2018/410 nicht geändert worden, so dass keine neuen europarechtlichen Impulse existieren, Abs. 1 S. 3 zu streichen. Ohnehin lässt sich weder der Entscheidung des EuGHs v. 29.04.2015 (C-148/14) noch aus sonstiger Rspr. entnehmen, dass Abs. 1 S. 3 in seiner geltenden Fassung dem Europarecht widerspricht. Hinzu kommt, dass selbst in den vom Entwurf geschilderten

Anwendungsfällen (längerfristiger Entzug, gar keine Abgabe) die Sanktionszahlung i.H.v. 100,- € / t regelmäßig existenzbedrohende Dimensionen annehmen wird. Insoweit ist trotz einer Weitergeltung von Abs. 1 S. 3 ein effektiver Sanktionsmechanismus vorhanden. Umgekehrt entfielen durch den Wegfall dieser Bestimmung jede Pflicht der Behörde, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

Vorschlag BMU Referentenentwurf vom 27.06.2018 Anhang 2 Teil 2 (Anforderungen an die Ermittlung von Emissionen und die Emissionsberichterstattung)	Änderungsvorschlag Anhang 2 Teil 2 (Anforderungen an die Ermittlung von Emissionen und die Emissionsberichterstattung) Beibehaltung von Satz 3 als Folgeänderung zu den Ausführungen zu § 24 (Einheitliche Anlage)
<p>Ein Betreiber hat seine Emissionen nach seinem genehmigten Überwachungsplan zu ermitteln. Soweit dieser Überwachungsplan keine Regelungen trifft, hat er die Emissionen nach der Monitoring-Verordnung und der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 zu ermitteln und darüber zu berichten. Soweit diese keine Regelungen treffen, sind die folgenden Regelungen zu beachten:</p> <p>1. Bei ist bei Oxidationsprozessen ist ein Oxidationsfaktor von 1 zugrunde zu legen; eine unvollständige Verbrennung bleibt auch bei der Bestimmung des Emissionsfaktors unberücksichtigt;</p> <p>2. Die CO₂-Emissionen von Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 8 bis 10 sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen nach § 24 als einheitliche Anlage gelten; Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden.</p>	<p>Ein Betreiber hat seine Emissionen nach seinem genehmigten Überwachungsplan zu ermitteln. Soweit dieser Überwachungsplan keine Regelungen trifft, hat er die Emissionen nach der Monitoring-Verordnung und der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 zu ermitteln und darüber zu berichten. Soweit diese keine Regelungen treffen, sind die folgenden Regelungen zu beachten:</p> <p>1. Bei ist bei Oxidationsprozessen ist ein Oxidationsfaktor von 1 zugrunde zu legen; eine unvollständige Verbrennung bleibt auch bei der Bestimmung des Emissionsfaktors unberücksichtigt;</p> <p>2. Die CO₂-Emissionen von Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 8 bis 10 sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen nach § 24 als einheitliche Anlage gelten; Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden.</p>

Begründung

Die Beibehaltung dient der Klarstellung. Der Änderungsbedarf ergibt sich als Folgeänderung zu den Ausführungen unter § 24 (Einheitliche Anlage).